Antrag S-4
Bezirksvorstand

Empfehlung der Antragskommission
Annahme

Ortsvereine (§ 20 Neufassung der Absätze 1 und 3, Ergänzung um Absatz 4)

(1) neu:
Die Ortsvereine führen alle zwei Jahre eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) durch, welche einen Ortsvereinsvorstand wählt. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

___

(3) neu:
Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische und politische Arbeit verantwortlich. Die kommunalpolitische Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem (Samt-) Gemeinde-, Stadtverband, in kreisfreien Städten mit dem Unterbezirk.

___

(4) neu:
Der Unterbezirksvorstand kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grunds an Stelle des Ortsvereinsvorstands zu einer Mitgliederversammlung einladen.

(1) alt:
Die Mitglieder der Ortsvereine wählen in der spätestens alle zwei Jahre stattfindenden Hauptversammlung (Mitgliederversammlung), zu der mindestens eine Woche vorher einzuladen ist, den Ortsvereinsvorstand.

(3) alt:
Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische und politische Arbeit verantwortlich. Die kommunalpolitische Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem (Samt-) Gemeinde-, Stadtverband, in kreisfreien Städten mit dem Unterbezirk. Zu Mitgliederversammlungen ist rechtzeitig einzuladen.